



Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -

18-06-20/1 Bdl

Notbeschuß

die Gültigkeit der bereits ausgestellten staatlichen Urkunden und Bescheinigungen des Bundesstaates Baden betreffend

Die administrative Regierung beschließt, was folgt:

- (1) Alle vom *Bundesstaat Baden* ausgestellten gültigen Urkunden und Bescheinigungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit auf nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Seit dem 11. Juni 2018 werden keine Urkunden mehr für Staatsangehörige mit der Bezeichnung *Bundesstaat Baden* ausgestellt.
- (3) Alle früheren Festlegungen in Beschlüssen und Anordnungen des *Bundesstaates Baden* zu den staatlichen Urkunden und Bescheinigungen bleiben in Kraft, sofern sie diesem Notbeschuß nicht entgegenstehen.
- (4) Die Ausstellung der Urkunden erfolgt seit dem 11. Juni 2018 nunmehr von dem selbstständigen Bundesstaat **Republik Baden** mit den neuen Hoheitszeichen.

Dieser Notbeschuß wurde einstimmig angenommen und tritt rückwirkend zum 11. Juni 2018 in Kraft, Datum der Veröffentlichung: 21. Juni 2018.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter:
<https://republik-baden.info/veroeffentlichungen/beschluesse/2018>.

Gegeben zu Karlsruhe, am 20. Juni 2018



Nicole Simone a.d.F. Wilhelm

Bereich des Innern
Nicole Simone a.d.F. Wilhelm
www.Republik-Baden.info